OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603577/3/KH**

Datum: **Linz, 11. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G O, vertreten durch Mag. H E, H x, x E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Februar 2020, GZ: BHGMVerk-2018-519233/13-LAI, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben, das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird und der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt lautet:

„Sie lenkten am 9.11.2018 um 21:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der x im Gemeindegebiet von E auf Höhe Str.km x und verschuldeten einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Obwohl Ihr Verhalten am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stand, unterließen Sie es,

1. **das von Ihnen gelenkte Fahrzeug sofort anzuhalten,**
2. **ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeiinspektion vom Verkehrsunfall zu verständigen, obwohl die in Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nicht nachgewiesen haben."**

Die zu Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe wird auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2020, GZ: BHGMVerk-2018-519233/13-LAI, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über G O (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen, weil ihm folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen wurden:

„Sie lenkten am 9.11.2018 um 21.10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der x im Gemeindegebiet von E auf Höhe Strkm x

1. in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,143 Promille Blutalkoholgehalt laut Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Dr. W vom 21.1.2019 und verschuldeten einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Obwohl Ihr Verhalten am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stand, unterließen Sie es,
2. das von Ihnen gelenkte Fahrzeug sofort anzuhalten.
3. ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeiinspektion vom Verkehrsunfall zu verständigen, obwohl die in Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletz: §§ 1. 5 Abs. 1 StVO 1960, 2. 4/1 lit. a StVO 1960, 3. 4/5 StVO 1960

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §
1. 800	7 Tage	---	99 Abs. 1b) StVO 1960
2. 150	3 Tage		99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
3. 150	3 Tage		99 Abs. 3 lit. b StVO 1960“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er am 9. November 2018 an einem Verkehrsunfall mit dem von ihm gelenkten Pkw mit dem Kennzeichen x auf der x im Gemeindegebiet von E beteiligt gewesen sei. Er habe bereits in seiner ersten Stellungnahme an die Behörde zugestanden, dass er als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe. Er habe die Unfallstelle verlassen und nach dem Unfall Alkohol in der Menge von 4 bis 5 0,5 l Flaschen Märzenbier getrunken. Er habe von Anfang an ausgedrückt, dass er sein Fehlverhalten bedauere und diesbezüglich vollständig geständig sei.
Entgegen dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt habe er bei seiner ersten Einvernahme bei der Polizeiinspektion E nicht einen Nachtrunk von 0,5 l

Bier geltend gemacht, vielmehr habe er in Umgangssprache gesagt, dass er nach dem Unfall „a Bier" getrunken habe. Er habe damit nicht angegeben bzw. gemeint, dass er nur ein einziges Bier getrunken habe.
Der bereits früher gestellte Antrag auf Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Berechnung des Atemluftalkoholgehaltes des Bf zur Lenkzeit am 9. November 2018 um 21:10 Uhr unter Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten Nachtrunkmenge von 4-5 0,5 l Bier wird wiederholt. Weiters verweist der Bf auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, GZ: LVwG-651427/10/KH. Darüber hinaus sei eine gleichzeitige Bestrafung gemäß den Bestimmungen der § 99 Abs. 2 lit. a StVO bzw. § 99 Abs. 3 lit. b StVO nicht zulässig. Abschließend wird die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und in eventu die Herabsetzung der Höhe der Geldstrafe beantragt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Eingabe vom 3. März 2020 hat der Bf den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 9. November 2018 um 21:10 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der x, S Straße, in Fahrtrichtung G und überholte im Gemeindegebiet von E bei Str.km. x den PKW mit dem Kennzeichen x, wobei er beim Überholvorgang den genannten PKW seitlich streifte und ohne anzuhalten weiter in Richtung G fuhr.

2. Am 10. November 2018 vormittags kam der Bf selbständig zur PI E und gab gegenüber RI S R und RI A B den unter Pkt. 1 erwähnten Unfallhergang an.
Der nach Aufforderung durchgeführte Alkotest mit dem Alkoholtestgerät der PI E, DRÄGER 7110A, ergab am 10. November 2018 um 08:24 Uhr einen relevanten Messwert von 0,11 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft.

3. Der Bf hat am 9. November 2018 nachmittags – somit bevor er das oben erwähnte Fahrzeug am 9. November 2018 um 21:10 Uhr gelenkt hat - 0,5 Liter Bier getrunken.
Der Bf hat nach dem Vorfall (Verursachung eines Verkehrsunfalls um 21:10 Uhr) am Abend des 9. November 2018 bis 00:30 Uhr weitere vier bis fünf Flaschen 0,5 Liter Bier getrunken.

Der Bf hatte am 9. November 2019 Streit mit seinem Chef betreffend seine Kündigung.

4. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts wird auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Juli 2019, GZ: LVwG-651427/10/KH verwiesen, in welchem der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt u.a. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2019 unter Einvernahme von Zeugen sowie des Bf erhoben und festgestellt wurde.

3. Wie unter Pkt. II.4. festgehalten, konnte nach Abwägung der erhobenen Beweise im Rahmen der Beweiswürdigung nicht festgestellt werden, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

4. Vom Bf unbestritten festgestellt wurde jedoch, dass dieser am Tatort zur Tatzeit im Rahmen eines Überholmanövers ein anderes Fahrzeug gestreift und danach nicht angehalten hatte. Weiters wurde festgestellt, dass der Bf erst am nächsten Tag vormittags von sich aus zur PI E kam und den Unfall meldete. Diese Tatbestände wurden vom Bf zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu dem unter Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Tatvorwurf, der Bf habe am Tatort zur Tatzeit in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand von 1,143 Promille Blutalkoholgehalt ein Fahrzeug gelenkt und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht, ist unter Verweis auf die Ausführungen im festgestellten Sachverhalt sowie in der Beweiswürdigung des gegenständlichen Erkenntnisses festzuhalten, dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Dies wurde im Rahmen der Ermittlungen im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, dem der verfahrensgegenständliche Sachverhalt zugrunde liegt und welches mit Erkenntnis vom 2. Juli 2019, GZ: LVwG-651427/10/KH, abgeschlossen wurde, festgestellt. Das erwähnte Erkenntnis wurde von keiner Partei bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

Somit ist festzuhalten, dass der in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses erhobene Tatvorwurf, der Bf habe am Tatort zur Tatzeit ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,143 Promille Blutalkoholgehalt gelenkt, angesichts des festgestellten Sachverhalts nicht aufrechterhalten werden kann. Folglich war dieser Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.2. Zu den im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen weiteren Tatvorwürfen 2. und 3., der Bf sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe es unterlassen, das von ihm gelenkte Fahrzeug sofort anzuhalten bzw. ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeiinspektion vom Verkehrsunfall zu verständigen, obwohl er und der weitere Unfallbeteiligte einander ihren Namen und ihre Anschrift nicht nachgewiesen haben, ist festzuhalten, dass der diesbezügliche Sachverhalt vom Bf im Behörden- sowie im vorliegenden Beschwerdeverfahren bzw. auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, LVwG-651427, nicht bestritten wurde und der Bf diesbezüglich voll geständig war. Somit ist davon auszugehen, dass die objektiven Tatbestände der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verstöße gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO sowie § 4 Abs. 5 StVO als erfüllt anzusehen sind.

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses (nicht erfolgte Verständigung der nächsten Polizeiinspektion vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub) ist darüber hinaus festzuhalten, dass der Bf zwar am darauffolgenden Tag von sich aus die PI E aufsuchte, dass das Tatbestandselement „ohne unnötigen Aufschub" jedoch erfordert, dass die Verständigung vom Verkehrsunfall in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesem steht, wobei dieses Erfordernis gegenständlich als nicht erfüllt anzusehen ist.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Wie bereits erwähnt war der Bf zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens hinsichtlich der Tatvorwürfe betreffend die Tatvorwürfe 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vollumfänglich geständig und hat diese nie bestritten. Es ist hinsichtlich dieser beiden Tatvorwürfe somit jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, folglich ist auch die subjektive Tatseite jeweils als erfüllt anzusehen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schließen die Bestimmungen § 4 Abs. 1 lit a und § 4 Abs. 5 StVO einander nicht aus, sondern bestehen unabhängig voneinander, somit ist eine gleichzeitige Bestrafung von Verstößen gegen beide Bestimmungen möglich.

Hinsichtlich der Strafbarkeit des dem Bf vorgeworfenen Verhaltens ist somit zusammengefasst festzuhalten, dass Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird zu Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 2.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit des Bf mildernd berücksichtigt, erschwerende Umstände wurden nicht festgestellt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kamen ebenso keine erschwerenden Umstände hervor, mildernd wird hinsichtlich des Tatvorwurfes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses (nicht erfolgte Verständigung der nächsten Polizeiinspektion vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub) berücksichtigt, dass der Bf nach dem am Abend von ihm verursachten Unfall am nächsten Vormittag von sich aus die PI E aufgesucht und den Sachverhalt geschildert hat.

Des Weiteren war der Bf bezüglich seines Verhaltens infolge des von ihm verursachten Verkehrsunfalls im gesamten Verfahren vollumfänglich geständig.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse geht das Landesverwaltungsgericht von den im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Feststellungen der belangten Behörde aus.

Zum nunmehrigen Spruchpunkt 1. ist zusammenfassend festzuhalten, dass die im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen als notwendig bzw. auch ausreichend gesehen wird.

Zum nunmehrigen Spruchpunkt 2. ist auszuführen, dass die verhängte Verwaltungsstrafe unter Berücksichtigung des Geständnisses des Bf sowie der Tatsache, dass er am darauffolgenden Vormittag von sich aus die PI E aufsuchte, um den Sachverhalt zu schildern, auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage) herabgesetzt wird. Die verhängte Verwaltungsstrafe ist aus general- und spezialpräventiven Gründen als notwendig bzw. ausreichend anzusehen.

2.5. Der Ausspruch zu den Beiträgen zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Verwaltungsstrafverfahrens gründet sich hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing